



Gesuch um gesteigerten Gemeingebrauch von Gemeindestrassen

Gesuchsteller/-in

Firma

Name / Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefonnummer

Rechnungsadresse

☐ Die Rechnungsadresse ist identisch

Angaben zur Allmendbenutzung

Ort der Nutzung

(Strasse / Nr. inkl. Situationsplan)

Dauer

von

bis

(genaues Datum)

Absperrung der Strasse für

☐ Fahrverkehr

☐ Fussgängerverkehr

Grund der Beanspruchung (mehrere Angaben möglich)

☐ Muldentransport

☐ Leitungsüberführung

☐ Umzug

☐ Installationsfläche

☐ Materialdepot

☐

☐ Kranstandort

☐ Güterumschlag

☐

☐ Bauabschränkung

☐ Barracken/Container

☐

Unterschrift

Der/die Gesuchsteller/-in verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss Vorgaben, welche auf der Rückseite aufgelistet sind, auszuführen.

Ort, Datum

Gesuchsteller/-in

Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung

Das Gesuch um gesteigerten Gemeingebrauch von Gemeindestrassen wird

☐ bewilligt

☐ nicht bewilligt

Gebühren

Seltisberg,

Bemerkungen:

**GEMEINDEVERWALTUNG
SELTISBERG**

Der Verwalter

Simone Tuccio



Gesuch/Unterlagen

Damit auf Ihr Gesuch um Allmendbenutzung eingegangen wird, müssen zwingend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Ein Situationsplan mit sämtlichen Angaben zu der beanspruchten Fläche (dieser kann unter <https://geoview.bl.ch/> heruntergeladen werden)

Verlängerungen von Allmendbenutzung sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen jedoch **vor** Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

Eingabe

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Seltisberg, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg oder an gemeinde@seltisberg.ch einzureichen.

Bewilligung

(gestützt auf §44 des Strassengeglements der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Nach der Prüfung wird der/die Gesuchsteller/-in über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches informiert. Die Allmendbenutzung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung erfolgen.

Sicherheit und Instandstellung

Das durch Installationen oder dergleichen belegte Strassenareal ist gemäss der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten.

Verschmutzung, Beschädigung oder Ablagerungen

(gestützt auf §45 des Strassengeglements der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt, hat der/die Verursacher/-in für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

Abnahme

Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.